

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: BG.2021.20

## **Beschluss vom 6. April 2021**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter  
Roy Garré, Vorsitz,  
Miriam Forni und Stephan Blättler,  
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

\_\_\_\_\_  
Parteien

**KANTON ZÜRICH, Oberstaatsanwaltschaft,**

Gesuchsteller

**gegen**

**KANTON ST. GALLEN, Staatsanwaltschaft,**

Gesuchsgegner

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

**Sachverhalt:**

- A.** Das Untersuchungsamt St. Gallen führte gegen A. und B. seit dem 26./27. Februar 2020 ein Strafverfahren wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG).

Den Beschuldigten wurde zusammengefasst vorgeworfen, Betäubungsmittelhandel in qualifiziertem Umfang zu betreiben. Die Untersuchung gegen die Beschuldigten war durch das polizeiliche Ausheben eines im Vorfeld polizeilich überwachten und von den Beschuldigten betriebenen Drogenbunkers im Hagenbuchwald in St. Gallen am 26. Februar 2020 eingeleitet worden. Im Drogenbunker wurde ein Einmachglas gefüllt mit 18 Minigrips mit einer Gesamtmenge von netto 86,7 Gramm Heroin sichergestellt (zu den Einzelheiten s. nachfolgend lit. H).

Im Drogenbunker Hagenbuchwald wurde am 26. Februar 2020 auch ein Plastiksack sichergestellt mit DNA-Spuren an der Verschlussstelle, welche nach einem Abgleich mit der Datenbank zunächst nicht zugeordnet werden konnten (Verfahrensakten KT ZH, Urk. 8).

- B.** Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat führt seit dem 19. Januar 2021 ein Strafverfahren gegen C.

Er wird dringend verdächtigt, von November 2020 bis 19. Januar 2021 dem Betäubungsmittelhandel nachgegangen zu sein. Die Stadtpolizei Zürich hatte C. dabei observiert, wie dieser am 19. Januar 2021 am Waldrand nahe des Plätschwegs in 8046 Zürich 5,9 Gramm Heroin (brutto) an den Konsumenten D. (separates Verfahren) zum Preis von Fr. 130.-- verkauft hatte, und verhaftete ihn anschliessend. Anlässlich der Hausdurchsuchung am Logisort von C. [ ] in Kloten wurden 1'408,8 Gramm Heroin (brutto) sichergestellt. C. war geständig, dieses Heroin erhalten und bereits insgesamt rund 15 Gramm Heroin anlässlich von drei Übergaben verkauft zu haben. Daneben wirft die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat C. vor, sich 4 Tage zu lang im Schengenraum aufgehalten zu haben, weshalb er sich für diese Dauer illegal in der Schweiz aufgehalten habe (Verfahrensakten KT ZH, Urk. 1).

In der Folge wurde das DNA-Profil von C. erstellt und im Verlaufe der polizeilichen Aufarbeitung ergaben sich in zwei anderen Strafverfahren insgesamt zwei DNA-Treffer auf C. (s. nachstehend).

So hatte die Stadtpolizei Zürich am 12. Januar 2021 zwei Drogenbunker in den Waldstücken des Käferbergs und des Entlisbergs, beide in der Stadt Zürich, ausgehoben. Im Drogenbunker Käferberg waren brutto 117 Gramm Heroin (netto 89,6 Gramm Heroin) sichergestellt worden. Das Heroin in beiden Drogenbunkern war zunächst E. zugeordnet worden (separates Verfahren), welcher ebenfalls am 12. Januar 2021 verhaftet worden war. E. hatte allerdings nur den Besitz des Heroins im Drogenbunker Entlisberg eingestanden. Die ab dem Verpackungsmaterial (Innenseite eines Minigrips) im Drogenbunker Käferberg sichergestellte DNA konnte nun C. zugeordnet werden (Verfahrensakten KT ZH, Urk. 2).

Ein Abgleich des DNA-Profiles von C. mit der Datenbank ergab weiter, dass die ab dem Plastiksack im Drogenbunker Hagenbuchwald St. Gallen sichergestellte DNA-Spur (s. supra lit. A) C. zuzuordnen war (Verfahrensakten KT ZH, Urk. 2).

- C.** In der Folge ersuchte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Schreiben vom 17. Februar 2021 das Untersuchungsamt St. Gallen um Übernahme ihrer gegen C. geführten Strafuntersuchung unter Hinweis auf die seit 2020 gegen C. geführte Untersuchung wegen Verbrechen gegen das BetmG. Diesem Schreiben ging ein Telefongespräch vom 5. Februar 2021 zwischen den beiden fallführenden Personen voraus (Verfahrensakten KT ZH, Urk. 13/2).
  
- D.** Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 lehnte das Untersuchungsamt St. Gallen die Übernahme ab und stellte seinerseits ein Ersuchen um Übernahme seines Strafverfahrens gegen C.

Zur Begründung führte es aus, dass gestützt auf die aktuelle Verdachtslage die primäre Aufgabe von C. innerhalb der Organisation von Betäubungsmittelhändlern das Strecken, Portionieren, Verpacken und Verstecken/Weitergeben der Betäubungsmittel gewesen sei und dass er dieser Aufgabe, entgegen seinen Aussagen, in den letzten zwei Jahre an seinem Logisort in Kloten bzw. von dort aus nachgegangen sei. Es sei anzunehmen, dass C. in Kloten mit den Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sei und diese dann über eine Drittperson nach St. Gallen gelangt seien (Verfahrensakten KT ZH, Urk. 13/3).

- E.** Mit Schreiben vom 9. März 2021 ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich das Untersuchungsamt St. Gallen erneut um Übernahme der Strafuntersuchung gegen C.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, in dubio pro duriore sei anzunehmen, dass C. möglicherweise den im Kanton St. Gallen ausgehobenen Drogenbunker ebenfalls bedient habe bzw. Betäubungsmittel in einer den Fall qualifizierenden Menge dort versteckt habe (Verfahrensakten KT ZH, Urk. 13/5).

- F.** Mit Antwortschreiben vom 11. März 2021 lehnte das Untersuchungsamt St. Gallen die Verfahrensübernahme wiederum ab.

Ergänzend führte es aus, es sei davon auszugehen, dass C. seit 2019 (seit seiner Ankunft in der Schweiz) dem Betäubungsmittelhandel nachgehe. Es gebe aber keine Anhaltspunkte, dass C. im Kanton St. Gallen strafbare Handlungen in Bezug auf den Betäubungsmittelhandel vorgenommen habe. Wenn C. im Zusammenhang mit den im Drogenbunker in St. Gallen sichergestellten Betäubungsmitteln auch als Verkäufer gewirkt hätte, wäre nicht zu erwarten gewesen, dass die DNA von C. auf der Druckverschlussleiste des Verpackungsbeutels sichergestellt worden wäre. Daher sei davon auszugehen, dass C. in Kloten mit den Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sei und diese dann über eine Drittperson nach St. Gallen gelangt seien. Die Personen, welche im Betäubungsmittelhandel mit dem Strecken, Portionieren, Verpacken und Verstecken/Weitergeben der Betäubungsmittel betraut seien, seien regelmässig hierarchisch höher anzusiedeln als Läufer, die direkt aus dem Betäubungsmittelversteck heraus verkaufen würden. Ebenso wenig könne von einer Mittäterschaft von C. mit A. und B. ausgegangen werden. Allgemein gelte im Betäubungsmittelhandel nur als Mittäter, wer auf der gleichen Hierarchiestufe tätig sei. Da C. hierarchisch über A. und B. gestanden sei, sei eine Mittäterschaft allein deshalb schon zu verneinen. Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 StPO sei die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat sowohl für ihres Verfahren als auch für das in St. Gallen geführte Verfahren zuständig (Verfahrensakten KT ZH, Urk. 13/6).

- G.** Mit Gesuch vom 17. März 2021 gelangt die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt, es seien die Behörden des Kantons St. Gallen für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu

verurteilen. Sie hält dabei einleitend fest, dass das Untersuchungsamt St. Gallen gegen A. und B. «zwischenzeitlich» Anklage erhoben worden sei.

- H. Mit Gesuchsantwort vom 25. März 2021 beantragt das Untersuchungsamt St. Gallen, für die Strafverfahren gegen C. sei der Kanton Zürich als zuständig zu erklären (act. 3). Unter Berufung auf Art. 34 Abs. 2 StPO ergänzte es, dass A. mit Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 21. Oktober 2020 bereits rechtskräftig verurteilt worden sei. B. sei am 19. Januar 2021 beim Kreisgericht St. Gallen angeklagt worden und die Gerichtsverhandlungen würden am 10. Mai 2021 stattfinden. Das Ersuchen um Verfahrensübernahme sei erst am 17. Februar 2021 und damit nach Anklage von A. und B. erfolgt. Entsprechend sei eine allfällige Mittäterschaft von A., B. und C. nicht mehr gerichtsstandsrelevant (act. 3).

Gemäss dem beigelegten (nicht schriftlich begründeten) Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 21. Oktober 2020 wurde A. der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG (Veräusserung, Anstaltentreffen zur Veräusserung und Besitz von Heroin in einer Menge, die die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann; begangen zwischen dem 12. Februar 2020 und dem 27. Februar 2020; Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG) schuldig gesprochen (act. 3.1). Die betreffende Anklage wurde nicht ins Recht gelegt.

Gemäss der eingereichten Anklage vom 19. Januar 2021 gegen B. habe sich dieser der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG (Anstaltentreffen zu Veräusserung und Besitz von Heroin in erheblichem Umfang und als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden habe) im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d und g BetmG schuldig gemacht (act. 3.2). Ihm wird vorgeworfen, am 27. Februar 2020 geplant zu haben, die Tätigkeit von A. in Bezug auf die Betäubungsmittelorganisation zu übernehmen und auf gleiche Art und in gleichem Umfang weiterzuführen. A. sei im Zeitraum vom 12. Februar 2020 bis 26. Februar 2020 für eine serbische Betäubungsmittelorganisation tätig gewesen («mit separatem Verfahren abgeschlossen»). Dabei habe er sich jeweils zu einem umgestürzten Baum im Hagenbuchwald in St. Gallen begeben, unter dessen Wurzel sich ein Einmachglas mit mehreren Minigrips Heroingemisch befunden und er daraus jeweils das Heroingemisch entnommen habe, um es zu verkaufen. So habe er im Hagenbuchwald beinahe täglich Päckchen mit mehreren Gramm Heroingemisch an diverse Abnehmer abgegeben. Das erhaltene Geld habe er anschliessend einer männlichen Person in dessen Wohnung im Raum

Uzwill weitergegeben. Zur Übernahme der Tätigkeit von A. habe dieser B. über den Standort des Betäubungsmittelverstecks unterrichten sollen, indem er ihn am 27. Februar 2020 zum Versteck geführt habe. A. und B. hätten sich um ca. 13:45 Uhr auf dem Weg zum Betäubungsmittelversteck im Hagenbuchwald gemacht. Als sie die Polizeibeamten erblickten hätten, hätten sie die Flucht ergriffen, wobei B. vor Ort und A. wenig später hätten verhaftet werden können. Am 26. August 2020 sei B. in den Wattwald in St. Gallen gegangen, um unbekanntes Verrichtungen in Bezug auf den Betäubungsmittelhandel (bspw. Unterhalt eines Betäubungsmittel-, Bargeld- oder Streckmittelverstecks) vorzunehmen. Als er den Wald verlassen habe, sei er von der Kantonspolizei St. Gallen festgenommen worden. Bei der Festnahme habe B. in einem Plastiksack ein verschmutztes Feuchttuch und in einer Umhängetasche eine Packung mit frischen Feuchttüchern sowie Zerkenspray und Einweghandschuhe auf sich getragen. In seiner Hosentasche sowie in einem Portemonnaie in der Umhängetasche habe sich über dies Bargeld in den Beträgen von Fr. 2'704.30 und EUR 200.-- in gassenüblicher Stückelung befunden (act. 3.2).

- I. Am 26. März 2021 liess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat der Beschwerdekammer das Protokoll der gleichentags durch die Stadtpolizei Zürich durchgeführten delegierten polizeilichen Einvernahme von C. zukommen. Der Gesuchsteller bemerkt dazu, daraus würde sich in klarer Weise ergeben, dass C. bereits 2020 im Kanton St. Gallen dem Handel mit Betäubungsmitteln nachgegangen sei (act. 4, 4.1).

Dem Einvernahmeprotokoll ist zu entnehmen, dass C. am 26. März 2021 «neue Erkenntnisse» vorgeworfen wurden, u.a. auch gemeinsam mit E., A. und B. dem Handel mit grossen Mengen Heroin nachgegangen zu sein und bereits im Frühjahr 2020 Heroin, welches schliesslich im Raum St. Gallen gebunkert worden sei, verpackt/gestreckt und an A. und B. übergeben zu haben (act. 4.1 S. 2). C. gab – nach Vorhalt weiterer Vorwürfe – an, seine Aufgabe habe darin bestanden, nach Erhalt eines Anrufs, Drogen zu übernehmen und zu bringen. Zu allfälligen früheren, vor 2021 erfolgten, Aufenthalte in der Schweiz erklärte C., sich schon früher, glaublich 2018 oder 2019, in der Schweiz aufgehalten zu haben, wobei er damals nichts mit Heroin zu tun gehabt habe (act. 4.1 S. 4). Darauf hingewiesen, dass A. und B., welche auf dem Fotobogen mit den Nummern 3 und 4 gekennzeichnet seien, am 27. Februar 2020 in St. Gallen verhaftet worden seien und sich in einem Waldstück in der Nähe des Festnahmeortes ein Drogenversteck mit 18 Minigrips Heroin befunden habe, welche (in vier Unterasservaten untersucht) auf den Druckverschlüssen seine (C.'s) DNA aufgewiesen hätten, weshalb

er mindestens die Minigrips mit dem Heroin verschlossen habe dürfte (act. 4.1 S. 4), anerkannte C. die Minigrips gezählt und sie dort deponiert zu haben, wo es ihm gesagt worden sei. Das Versteck habe sich im Boden befunden (act. 4.1. S. 5). Auf die Fragen, von wo bzw. vom wem und wo er die Minigrips erhalten habe, gab er an, er habe diese am Waldrand bekommen, es sei möglich, dass er sie von den Personen mit den Nummern 3 und/oder 4 auf dem Fotobogen erhalten habe, er könne dies nicht genau sagen, sie hätten Masken und Mützen getragen. Auf die Frage, wie seine DNA auf die Minigrips gelangt sei, erklärte er, wenn diese nicht genug verschlossen gewesen seien, habe er sie gut schliessen und die Luft rauslassen müssen, damit keine Feuchtigkeit eintrete (act. 4.1 S. 5). Auf die Nachfrage, in welchem Verhältnis er zu den Personen mit den Nummern 3 und 4 auf dem Fotobogen stehe und wo er das Heroin übernommen habe, sagte er, er habe diese Personen noch nie im Leben gesehen, keine Ahnung; und das Heroin habe er in unmittelbarer Nähe beim Wald, also in St. Gallen übernommen (act. 4.1. S. 6).

Weiter war C. an seiner Einvernahme vom 26. März 2021 geständig, am 12. Januar 2021 im Raum Zürich-Käferberg, total 23 Portionen Heroingemisch von einer unbekanntenen Person übernommen zu haben und diese dann im Waldbunker Käferberg versteckt zu haben (act. 4.1 S. 8).

Zusammengefasst war C. auch geständig, das an seinem Logisort in Kloten sichergestellte Heroin samt Streckmittel, Zubehör etc. ca. 2 bis 3 Wochen vor seiner Verhaftung von einem unbekanntenen Albaner in Zürich-Affoltern beim [...]platz entgegengenommen zu haben und deren Besitzer zu sein. Er war geständig, die Absicht gehabt zu haben, das Heroin zu strecken und zu verpacken, was ihm aber nicht gelungen sei. Ursprünglich sei geplant gewesen, das fertig bearbeitete Heroin an diverse Personen zu übergeben oder zu verstecken/deponieren. Er habe dabei im Auftrag von einem nicht näher bekannten Auftraggeber gehandelt, um in der Schweiz Geld zu verdienen, um den Lebensunterhalt seiner schwangeren Freundin und sich selbst zu finanzieren. Bis dato habe er im Raum Zürich während 2 oder 3 Wochen vor seiner Verhaftung 25 Gramm übergeben. Er habe hierfür kein Geld erhalten (act. 4.1 S. 17).

- J. Beide vorgenannten Eingaben der Parteien wurden der Gegenseite mit Schreiben vom 29. März 2021 zur Kenntnis zugestellt (act. 5 und 6).
- K. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

- 1. Dem Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes ist ein Meinungsaustausch der betroffenen kantonalen Behörden vorausgegangen; das Gesuch erfolgte form- und fristkonform (vgl. Art. 40 Abs. 2 StPO; TPF 2011 94 E. 2.2). Auf das Gesuch ist einzutreten.
- 2.
  - 2.1 Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO). Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO; *forum praeventionis*).
  - 2.2 Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO; *forum praeventionis*).

Hat ein Mittäter ausser den in Mittäterschaft verübten Verfehlungen an anderen Orten noch weitere Delikte verübt, die mit gleicher Strafe bedroht sind wie die in Mittäterschaft verübten, so bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (*forum praeventionis*), und dies selbst dann, wenn nur die allein verübten Taten Gegenstand der ersten Untersuchungshandlungen bildeten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2014, N. 247 sowie BGE 109 IV 56 E. 1).



Demgegenüber werden die Teilnehmer einer Straftat von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Die Hauptaussage von Art. 33 Abs. 1 StPO ist also, dass die Tatbeteiligten mit untergeordneten Tatbeiträgen (also Anstifter und Gehilfen) an demjenigen Ort verfolgt werden sollen, an welchem die Haupttat verfolgt wird. Dies bedeutet, dass ein Täter, der an der einen Tat als Haupttäter beteiligt ist, und an der anderen als Anstifter oder Gehilfe, eventuell an zwei Orten zu verfolgen ist, in dem Falle nämlich, wo für die beiden (Haupt-) Taten zwei verschiedene Gerichtsstände bestehen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.7 vom 4. Juli 2013 E. 2.2).

- 2.3** Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 118 IV 227 E. 5d/aa S. 230; 108 IV 88 E. I.2a S. 92), und der ausserdem über die tatsächliche Begehung der Tat nicht allein zu bestimmen hat, sondern dies zusammen mit anderen tut. Mittäterschaft setzt somit eine (Mit-)Tatherrschaft voraus (vgl. BGE 111 IV 51 E. 1b S. 53). Mittäterschaft ist dabei jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 120 IV 17 E. 2d S. 23; 118 IV 397 E. 2b S. 400). Demgegenüber leistet ein Gehilfe zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe, wobei im Unterschied zu Täter und Mittäter der Gehilfe keine Herrschaft über den Tatablauf besitzt. Sein Beitrag besteht in der blossen Förderung der Tat anderer. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Erfolgchance der Haupttat muss sich durch die Hilfeleistung nachweisbar erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a S. 119).
- 2.4** Bei der Anwendung von Art. 19 BetrG sind im Interesse einer vernünftigen Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eigene Handlungen die Anforderungen an die Annahme einer Mittäterschaft eher hoch anzusetzen. Mittäterschaft ist nur dann zu bejahen, wenn zum Beispiel der Wiederverkäufer von seinem Lieferanten mehr als nur betreffend den blossen Bezug der Ware wesentlich abhängig ist oder nach dessen Weisungen handelt, und ihm dadurch die alleinige Tatherrschaft für die von ihm getätigten (Weiter-)Verkäufe fehlt (vgl. zum Ganzen BGE 118 IV 397 E. 2c mit weiteren Hinweisen). Mittäter im Sinne von Art. 33 Abs. 2 StPO sind in der Regel Personen, die auf der gleichen Hierarchiestufe im Drogenhandel tätig sind (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2005.15 vom 16. Juni 2005 E. 3.1 und 3.2 sowie Ziff. 14 der Gerichtsstandsempfehlungen der SSK vom

21. November 2019). Ist in diesem Sinne von Mittäterschaft auszugehen, muss sich die betreffende Person als Mittäterin auch fremde, nicht von ihr selber begangene Handlungen zurechnen lassen (Beschluss des Bundesstrafgericht BG.2017.5 vom 9. März 2017 E. 2.2, mit weiteren Hinweisen).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Art. 19 Ziff. 1 BetmG nahezu alle Unterstützungshandlungen als selbständige Handlungen umschreibt. Aufgrund der hier gegebenen hohen Regelungsdichte besteht kein Bedürfnis, unterstützende Tatbeiträge über die Regeln der Mittäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft in die eigentliche Tat einzubeziehen. Diese Dichte hat insbesondere eine starke Einschränkung des Anwendungsbereiches von Art. 25 StGB (Gehilfenschaft) zur Folge (BGE 118 IV 397 E. 2c S. 400 zum aArt. 19 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 BetmG). Gehilfenschaft liegt nur vor, wenn die objektive Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt (BGE 133 IV 187 E. 3.2; 119 IV 266 E. 3a S. 268; 113 IV 90 E. 2a S. 91).

- 2.5** Wird eine Beteiligung erst nachträglich bekannt, so bestimmt sich der Gerichtsstand für diese Beteiligung ebenfalls nach Art. 34 Abs. 1 StPO, es sei denn, im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens sei im gegen den Täter oder die übrigen Beteiligten geführten Verfahren bereits Anklage erhoben worden (Art. 34 Abs. 2 StPO; vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 231 f.; Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2010.20 vom 27. Dezember 2010 E. 3.1).
  
- 3.** Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Generelle Vermutungen, Gerüchte, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum poenale* 2016, S. 352 und 354; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, – in *dubio contra suspicionem maleficii*, in: Niggli/Hurtado Pozo/Que-loz [Hrsg.], *Festschrift für Franz Riklin*, 2007, S. 319 ff.). Ferner gilt der aus

dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz *in dubio pro duriore* (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2020.57 vom 1. Februar 2021 E. 2.2; BG.2020.51 vom 26. November 2020 E. 3; BG.2020.39 vom 23. September 2020 E. 3; je m.w.H.).

4. Mit Blick auf Art. 34 Abs. 2 StPO ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Parteien den Umstand, dass A. am 21. Oktober 2020 verurteilt und gegen B. am 19. Januar 2021 Anklage erhoben worden ist, nicht bereits zu Beginn des Gerichtsstandsverfahrens thematisiert haben. Weder dient es der Sache, erstmals und sehr vage im Gesuch um Gerichtsstandsbestimmung vom 17. März 2021 darauf hinzuweisen, dass «zwischenzeitlich» gegen die Beschuldigten Anklage erhoben worden sei, noch erscheint es sachgerecht, erstmals in der Gesuchsantwort vom 25. März 2021 sich auf die bereits erfolgte Verurteilung und Anklageerhebung zu berufen, um die von Beginn an bestrittene allfällige Mittäterschaft von A., B. und C. als nicht mehr gerichtstandsrelevant zu bezeichnen. Mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen, zumal C. weiterhin in Haft ist und aufgrunddessen Dringlichkeit besteht, ist auf Weiterungen im Gerichtsstandsverfahren zu verzichten.
  
5.
  - 5.1 Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d BetmG macht sich strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel lagert, versendet, ein-, aus- oder durchführt bzw. veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt respektive besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt. Nach der Rechtsprechung hat jede der in aArt. 19 Ziff. 1 BetmG (neu Art. 19 Abs. 1 BetmG) aufgeführten Handlungen die Bedeutung eines selbständigen Straftatbestandes, so dass Täter ist und der vollen Strafdrohung untersteht, wer in eigener Person einen dieser gesetzlichen Tatbestände objektiv und subjektiv erfüllt (BGE 142 IV 401 E. 3.3.2; 133 IV 187 E. 3.2). Dabei kann das Verstecken von Betäubungsmitteln im Freien unter Umständen als Lagern von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG qualifiziert werden (CORBOZ, *Les infractions en droit suisse*, Band II, 3. Aufl. 2010, N. 25 zu Art. 19 BetmG, S. 901). Weitere Qualifikationen sind je nach konkreten Umständen ebenfalls denkbar.

- 5.2** Anlässlich seiner Einvernahme vom 26. März 2021 gestand C., am 27. Februar 2020 am Waldrand beim Hagenbuchwaldweg in St. Gallen total 18 Portionen Heroingemisch, 83,4 Gramm netto, von einer unbekannt Person übernommen zu haben und diese dann im Drogenbunker Hagenbuchwald versteckt zu haben, wofür er Fr. 100.-- erhalten habe (act. 4.1 S. 6; s. supra lit. I).
- 5.3** Mit diesen Tathandlungen im Drogenbunker Hagenbuchwald in St. Gallen kann C. *persönlich* eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BetmG vorgeworfen werden. Seine Straftat im Kanton St. Gallen begründet zunächst einen *selbständigen* Gerichtsstand im Kanton St. Gallen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO, da im Zusammenhang mit dem Drogenbunker Hagenbuchwald bereits am 27. Februar 2020 im Kanton St. Gallen Ermittlungshandlungen vorgenommen wurden, also früher als im Kanton Zürich. An dieser Zuständigkeit ändert sich nichts, wenn C. nicht als Mittäter von A. und B. qualifiziert werden sollte, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Entsprechend wirken sich auch der Strafentscheid vom 21. Oktober 2020 gegen A. und die Anklage gegen B. vom 19. Januar 2021 vorliegend nicht aus.
- 6.**
- 6.1** Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzumutbar erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Latte für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.; jeweils m.w.H.).
- 6.2** Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei

Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; siehe zuletzt auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011 E. 3.2). Das Übergewicht muss dabei so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt (MOSER/SCHLAPBACH, a.a.O., Art. 38 StPO N. 7 f.; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 46] m.w.H.). Die Frage nach dem Schwergewicht kann sich auch beim Kollektivdelikt stellen. Wo die meisten Handlungen eines Kollektivdelikts verübt wurden, sind die meisten Abklärungen zu treffen. Es kann deshalb als zweckmässig und geboten erscheinen, die Behörden jenes Kantons mit der Sache zu befassen, in dem jener Ort oder jene Orte liegen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 159, N. 478). Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in Frage stehenden Fälle, so drängt sich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand – sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen – hingegen nicht auf (siehe hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011 E. 3.2; vgl. auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts BG.2009.30 vom 26. Oktober 2009 E. 2.3; BG.2009.23 vom 13. Oktober 2009 E. 2.4; BK\_G 038/04 vom 13. Juli 2004 E. 5).

- 6.3** Der Umstand, dass die im Kanton Zürich vorgeworfenen Handlungen mehr Einzelhandlungen und eine gesamthaft grössere Drogenmenge betreffen, stellt keinen triftigen Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand dar. Triftige Gründe, welche ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gebieterisch aufdrängen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich.
  
- 7.** Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Gesuchsgegners für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.
  
- 8.** Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Die Strafbehörden des Kantons St. Gallen sind berechtigt und verpflichtet, die C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 7. April 2021

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
- Staatsanwaltschaft St. Gallen

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.